

## **Satzung**

### **der Stadt Bad Münden am Deister über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis -Verwaltungskostensatzung- vom 08. Dezember 1994**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. August 2001**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) -in der zur Zeit geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Bad Münden am Deister in seiner Sitzung am 08.12.1994 / 12.12.1996 / 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.  
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark bzw. ab 01. Januar 2002 auf volle Euro festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse, Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b) Besuch von Schulen

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlaß gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM bzw. ab 01. Januar 2002 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch die Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde

#### 4.4

zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben

2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM bzw. ab 01. Januar 2002 den Betrag von 25,00 € übersteigen.

#### **§ 7**

##### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 8**

##### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 9**

##### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*) \*\*) \*\*\*)  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Münster am Deister über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 12. Dezember 1985 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 08. Dezember 1994 / 12. Dezember 1996 /  
30. August 2001

Stadt Bad Münster am Deister

Bürgermeisterin

- \*) Die vorstehende Verwaltungskostensatzung ist mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 28 vom 21. Dezember 1994, Seite 948, mit Wirkung vom 22. Dezember 1994 in Kraft getreten.
- \*\*) Die 1. Änderungssatzung ist 14 Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 29 vom 27. Dezember 1996, S. 1216, in Kraft getreten.
- \*\*\*) Die 2. Änderungssatzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 14. Dezember 2001 veröffentlicht.

**Kostentarif**

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bad Münster am Deister  
vom 08. Dezember 1994  
-2. Änderungssatzung-

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen  
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2002 Gebühr €	bis 31.12.2001 Gebühr DM
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>		
1.1	Abschriften je angefangene Seite		
1.1.1	im Format DIN A 5	<b>1,25</b>	2,50
1.1.2	im Format DIN A 4	<b>2,25</b>	4,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	<b>5,00</b>	10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	<b>0,10</b>	0,20
1.3	andere Vervielfältigungen		
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten		
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	<b>0,25</b>	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A 3	<b>0,50</b>	1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	<b>12,50</b>	25,00
1.3.2	transparente Lichtpausen je Seite		
1.3.2.1	bis zum Format DIN A 4	<b>4,50</b>	9,00
1.3.2.2	bis zum Format DIN A 3	<b>6,00</b>	12,00
1.3.2.3	bis zum Format DIN A 2	<b>9,00</b>	18,00
1.3.2.4	bis zum Format DIN A 1	<b>15,00</b>	30,00
1.3.3	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage		
1.3.3.1	bis zu 10 Stück je Seite	<b>1,50</b>	3,00
1.3.3.2	bis zu 50 Stück je Seite	<b>2,25</b>	4,50
1.3.3.3	bis zu 100 Stück je Seite	<b>3,00</b>	6,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	<b>1,25</b>	2,50
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	<b>1,00</b>	2,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe. Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.		

Anmerkung zu lfd. Nr. 1.3.3 bis 1.3.3.3

Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.

Lfd.Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2002 Gebühr €	bis 31.12.2001 Gebühr DM
2	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	<b>2,50</b>	5,00
2.2	Beglaubigung von		
2.2.1	Abschriften, je Seite		
2.2.1.1	der Erstausfertigung	<b>2,50</b>	5,00
2.2.1.2	der Durchschrift	<b>1,50</b>	3,00
2.2.1.3	Für Arbeitslose und		
	Lehrstellenbewerber/innen beträgt die		
	Gebühr für die 2. bis 4. Durchschrift	<b>0,75</b>	1,50
	weitere Durchschriften sind gebührenfrei		
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-		
	Druckgeräten hergestellt werden, und		
	Durchschriften und Vervielfältigungen, die		
	mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen		
	Geräten hergestellt werden,		
	je Seite des ersten Abdrucks	<b>1,50</b>	3,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je		
	Seite	<b>1,00</b>	2,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und	<b>5,00</b>	10,00
	Bescheinigungen für den Gebrauch im	<b>bis</b>	bis
	Ausland	<b>15,00</b>	30,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen		
	sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 (1)		
	des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder-		
	und Jugendhilfe ausgestellt worden sind		
2.4	Ausstellung von Zeugnissen,	<b>5,00</b>	10,00
	Bescheinigungen und Ausweisen (wenn	<b>bis</b>	bis
	Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern	<b>100,00</b>	200,00
	zu erheben sind)		
2.4.1	Städtebauliche Genehmigungen nach § 145		
	für Rechtsvorgänge nach § 144		
	Baugesetzbuch (BauGB) im förmlich		
	festgelegten Sanierungsgebiet		
	Abs. 1 Nr. 1 BauGB		
	baugenehmigungspflichtige		
	Bauvorhaben	<b>10,00</b>	20,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2002 Gebühr €	bis 31.12.2001 Gebühr DM
	Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht baugenehmigungspflichtige Bauvorhaben	<b>25,00</b>	50,00
	Abs. 1 Nr. 2 BauGB Teilung von Grundstücken	<b>10,00</b>	20,00
	Abs. 1 Nr. 3 BauGB Abschluß von Mietverträgen	<b>10,00</b>	20,00
	Abs. 2 Nr. 2 BauGB Eintragung einer Grundschuld	<b>10,00</b>	20,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>		
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register udgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	<b>1,50</b>	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien udgl.		
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	<b>2,00</b>	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	<b>4,00</b> <b>bis</b> <b>10,00</b>	8,00 bis 20,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.		
3.2.3.1	Grundgebühr	<b>5,00</b>	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	<b>1,50</b>	3,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht		
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	<b>10,00</b> <b>bis</b> <b>25,00</b>	20,00 bis 50,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	<b>10,00</b> <b>bis</b> <b>25,00</b>	20,00 bis 50,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.		



Lfd.Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2002 Gebühr €	bis 31.12.2001 Gebühr DM
4	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebühren- satzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen udgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	<b>0,15</b> <b>1,00</b>	0,30 2,00
5	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	<b>15,00</b> <b>bis</b> <b>25,00</b>	30,00 bis 50,00
6	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	<b>10,00</b> <b>bis</b> <b>500,00</b>	20,00 bis 1.000,00
7	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,</b> für jede angefangene halbe Stunde	<b>15,00</b> <b>bis</b> <b>25,00</b>	30,00 bis 50,00
8	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>		
8.1	bis zu 5.000,00 Euro / 10.000,00 DM des Bürgerschaftsantrages	<b>10,00</b>	20,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro / 10.000,00 DM	<b>5,00</b>	10,00
9	<b>Vermögensverwaltung</b>		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen		

Lfd.Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2002 Gebühr €	bis 31.12.2001 Gebühr DM
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro / 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	<b>15,00</b>	30,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro / 10.000,00 DM	<b>7,50</b>	15,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter		
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro / 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	<b>15,00</b>	30,00
9.2.2	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro / 10.000,00 DM	<b>7,50</b>	15,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1 und 9.2 fallen bis zu 5.000,00 Euro / 10.000,00 DM des Nominalbetrages des begünstigten Rechts für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro / 10.000,00 DM jedoch höchstens 60,00 Euro/120,00 DM	<b>15,00</b>	30,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB		
9.4.1	Vorkaufsrecht steht der Stadt nicht zu (Erklärung nach § 24 Abs.1 BauGB und § 3 Abs.1 Maßnahmengesetz zum BauGB – BauGB-Maßnahmen G -)	<b>15,00</b>	30,00
9.4.2	die Stadt verzichtet auf die Ausübung des Vorkaufsrechts (Erklärung nach § 24 Abs.1 BauGB - Maßnahmen - G)	<b>20,00</b>	40,00
9.4.3	Vorkaufsrechtserklärung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (§ 24 BauGB i. V. mit § 144 Abs. 4 Nr. 2 bzw. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)	<b>15,00</b>	30,00

Anmerkung zu lfd. Nummern 9.1 bis 9.3:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.

Lfd.Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2002 Gebühr €	bis 31.12.2001 Gebühr DM
10	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	<b>2,50</b>	5,00
11	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	<b>1,00</b>	2,00
12	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	<b>1,00</b>	2,00
13	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	<b>2,50</b>	5,00
14	<b>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</b>	<b>15,00 bis 25,00</b>	30,00 bis 50,00
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	<b>5,00</b>	10,00
15	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1</b>		
16	<b>Erschließungsbescheinigungen</b>		
16.1	für Finanzierungszwecke bis zu 3 Ausfertigungen	<b>15,00</b>	30,00
16.2	für jede weitere Ausfertigung	<b>2,50</b>	5,00
16.3	Bestätigung nach § 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen, dass die Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB gesichert ist	<b>37,50</b>	75,00
17	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</b>		
17.1	0,2 m <sup>2</sup>	<b>2,00</b>	4,00
17.2	0,5 m <sup>2</sup>	<b>4,00</b>	8,00
17.3	1,0 m <sup>2</sup>	<b>8,00</b>	16,00
17.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	<b>10,00</b>	20,00
18	<b>Abgabe von Stadtplänen</b>		
18.1	bis zur Größe 1 : 5.000	<b>10,00</b>	20,00
18.2	bis zur Größe 1 : 10.000	<b>2,50</b>	5,00
18.3	bis zur Größe 1 : 15.000	<b>1,50</b>	3,00
18.4	bis zur Größe 1 : 25.000	<b>1,00</b>	2,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2002 Gebühr €	bis 31.12.2001 Gebühr DM
19	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,</b> je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle: Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	<b>15,00 bis 25,00</b>	30,00 bis 50,00
<b>20</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>		
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	<b>15,00 bis 25,00</b>	30,00 bis 50,00
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 19 Satz 2 gilt entsprechend	<b>15,00 bis 25,00</b>	30,00 bis 50,00
<b>21</b>	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt</b>		
21.1	Entwässerungsgenehmigung für auf dem anzuschließenden Grundstück errichtete		
	a) Wohnhäuser bis einschl. 2 Wohneinheiten (WE)	<b>50,00</b>	100,00
	b) für jede weitere Wohnung - ab 3 WE - je Wohnung	<b>10,00</b>	20,00
	c) Großobjekte - Gewerbe- und Industriebauten, Schulungsheime, Hotels, Kliniken u.ä. - bis 300 m <sup>2</sup> Nutzfläche (Raum- und Einstellplatzfläche).	<b>75,00</b>	150,00
	d) für jede weiteren 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	<b>15,00</b>	30,00
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	<b>15,00 bis 25,00</b>	30,00 bis 50,00
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	<b>15,00 bis 25,00</b>	30,00 bis 50,00
21.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	<b>15,00</b>	30,00

Lfd.Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2002 Gebühr €	bis 31.12.2001 Gebühr DM
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung	<b>50,00</b> <b>bis</b> <b>150,00</b>	100,00 bis 300,00
21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	<b>50,00</b> <b>bis</b> <b>250,00</b>	100,00 bis 500,00
21.7	Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muß, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben Gebühr für die Verwaltungstätigkeit zur Beseitigung von Fehlanschlüssen an die Entwässerungsleitungen	<b>25,00</b>	50,00
<b>22</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes</b>	<b>15,00</b> <b>bis</b> <b>150,00</b>	30,00 bis 300,00
<b>23</b>	<b>Archiv</b>		
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	<b>15,00</b> <b>bis 25,00</b>	30,00 bis 50,00
23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 23.1 erhoben werden	<b>2,00</b> <b>0,50</b>	4,00 1,00
23.3	Benutzung des Archivs		
23.3.1	für einen Tag	<b>5,00</b>	10,00
23.3.2	für eine Woche	<b>15,00</b>	30,00
23.3.3	für längere Zeit bis zu	<b>50,00</b>	100,00
23.3.4	Archivalienfernleihe je Akteneinheit	<b>4,00</b>	8,00
23.3.5	Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivalien und Siegeln im Druck je nach Art und Umfang des Druckerzeugnisses	<b>25,00</b> <b>bis</b> <b>350,00</b>	50,00 bis 700,00

#### Anmerkung zu lfd. Nummern 23.1 bis 23.3.5

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Lfd.Nr.	Gegenstand	ab 01.01.2002 Gebühr €	bis 31.12.2001 Gebühr DM
24	<b>Rechtsbehelfe</b>		
24.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	<b>15,00 bis 500,00</b>	30,00 bis 1.000,00
24.2	Entscheidungen über Widersprüche gegen die Versagung einer Erlaubnis zur Sondernutzung nach § 18 Nds. Straßengesetz	<b>15,00 bis 150,00</b>	30,00 bis 300,00
24.3	Entscheidungen über Widersprüche gegen die Versagung von Anschluß- und Benutzungszwang	<b>15,00 bis 100,00</b>	30,00 bis 200,00

Anmerkung zu lfd. Nummer 24.1

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert, im übrigen in Verbindung mit der Tabelle zum Gerichtskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.